

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Wärmeversorgung der Stadt  
Heidelberg**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Umweltausschuss	28.09.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.10.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg vom 07.12.2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2008).“*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung
A 02	Neufassung der Satzung

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben

**Begründung:**  
Die Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien senkt den Primärenergieverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die lokalen Immissionen durch die Wärmeversorgung gegenüber Einzelfeuerungen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Rechtliche Abwägung von geltendem Bundesrecht und Satzungsrecht.

## B. Begründung:

Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 und § 5) der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg basiert auf §11 (1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und den dort genannten Zielen „Volksgesundheit und Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ einschließlich „des Klima- und Ressourcenschutzes“.

Daneben dient der Anschluss- und Benutzungszwang jedoch auch der Absicherung der wirtschaftlichen Einrichtung des Fern- bzw. Nahwärmesystems und mittlerweile nur in untergeordnetem Maße der Luftreinhaltung.

Zwar wird im Luftreinhalteplan (LRP) aus dem Jahr 2006 eine grundsätzliche Feinstaubbelastung in Heidelberg festgestellt; die Tagesgrenzwerte von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter werden aber an weniger als 35 Kalendertagen im Jahr überschritten, so dass keine rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Feinstaubbelastung auf der Grundlage des LRP in der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg begründbar sind.

Der Anschluss- und Benutzungszwang in der Fernwärmesatzung der Stadt Heidelberg kann deshalb nicht für sich allein Rechtsgrundlage für eine Verschärfung immissionsschutzrechtlicher Bundesvorschriften sein. Vor dem Hintergrund ist es nicht vertretbar, in der Satzung über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinauszugehen, die das Bundesrecht stellt.

Gleichzeitig nimmt im Stadtgebiet Heidelberg der Einbau von Kaminöfen, die weder nach baurechtlichen noch nach immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der 1. BImSchV genehmigt werden müssen, sowohl in Neubauten als auch in Altbauten immer mehr zu. Dem positiven Effekt der Verwendung des erneuerbaren Brennstoffs Holz stehen lokale Geruchsbelästigungen und Beschwerden der Nachbarn gegenüber. Da dieses Problem bundesweit sehr aktuell ist, wurde die 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) zum 23.03.2010 in wesentlichen Teilen verschärft. Sie enthält Anforderungen an die Brennstoffe, Grenzwerte für den Schadstoffausstoß, Vorgaben für die Überwachung und eine Sanierungsregelung für bestehende Anlagen sowie verschärfte Ableitbedingungen für Abgase in Bezug auf Höhe und Einhaltung von Abständen zu anderen Gebäuden.

Die 1. BImSchV regelt in § 26 ff. Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Im Bereich der Emissionen für CO und Staub werden 2 Stufen vorgesehen, erste Stufe bei Errichtung einer Einzelraumfeuerstätte nach Inkrafttreten der Verordnung - also 2010 -, zweite Stufe mit höheren Anforderungen ab 2014. Die Emissionsgrenzwerte der 2. Stufe werden von den meisten Herstellern bereits heute eingehalten.

Die Verwendung von Holz, als über die Wachstumsperiode des Waldes klimaneutralem, erneuerbaren Energieträger, ist im Sinne des Klimaschutzes grundsätzlich positiv. Wirtschaftlich konkurriert die dezentrale Holzverbrennung mit dem Gebot der ausschließlichen Fernwärmenutzung für die Wärmebereitstellung. Durch die vorgesehene Befreiung auf Antrag (s. § 6 Abs.3) vom ausschließlichen Benutzungszwang in der Fernwärmesatzung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die in der Regel nur gelegentlich betrieben werden, wird diese Konkurrenz in einem vertretbaren Rahmen gehalten.

Bisher gab es in der Satzung einen Befreiungstatbestand für offene Kamine. Da offene Kamine nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, - geringer Wirkungsgrad, hoher Schadstoffausstoß und Verschlechterung der Luftdichtheit des Gebäudes -, und kaum noch marktrelevant sind, soll zukünftig in der Satzung Bezug auf moderne marktverfügbare Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) im Sinne des § 26 der aktuell novellierten 1. BImSchV genommen werden.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der Regelungsverschärfung der 1. BImSchV und der darin festgesetzten Emissionsgrenzwerte, der Einhaltung der Feinstaubwerte im Rahmen des Luftreinhalteplans Heidelberg und der Nutzung des nachwachsenden Energieträgers Holz schlägt die Verwaltung vor – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – im Anwendungsgebiet der Fernwärmesatzung eine Befreiungsmöglichkeit vom Anschluss- und Benutzungszwang für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) im Sinne des § 26 der 1. BImSchV neu einzuführen.

Die Änderungssatzung und die Neufassung der Satzung, in der die zu beschließenden Änderungen fett markiert sind, sind als Anlagen beigefügt.

gezeichnet  
in Vertretung

Dr. Joachim Gerner